OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950193/17/SE

Datum:
Linz, 21. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G W, X, X, gegen die Beschwerdevorentscheidung des Magistrates der Stadt Linz vom 26. August 2022, GZ: 0152267/2022 MDion RM, betreffend einer dienstrechtlichen Zuweisung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juni 2022, GZ: 0087371/2022, wurde die Zuweisung zur I GmbH von S P (im Folgenden: Beschwerdeführerin) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und mit Wirkung 1. Jänner 2023 der O GmbH zur dauernden Dienstzuweisung ohne Änderung der Bezüge zugewiesen.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin binnen offener Frist Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass der Stadtsenat für die Zuweisung zuständig sei, Verletzung des Parteiengehörs vorliege und keine Änderung der Organisation einschließlich Wegfalls von Arbeitsbereichen gegeben sei. Die Belassung der Beschwerdeführerin auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz sei vertretbar.

I.3. Mit der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 26. August 2022, GZ: 0152267/2022 MDion RM, wurde die Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 der O GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

Begründend hielt die belangte Behörde zusammengefasst fest, dass es sich bei der Zuweisung um einen Akt handle, der sowohl die Aufhebung der ursprünglichen Zuweisung als auch die neue Zuweisung beinhalte, weshalb die I-Zuweisungsverordnung 2022 nicht anwendbar und die Zuständigkeit des Magistrates gegeben sei.
Ein wichtiges Interesse bestehe darin, da in der I L GmbH eine Änderung der Organisation einschließlich des Wegfalls von Arbeitsbereichen umgesetzt worden wäre.

I.4. Die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin stellte fristgerecht einen Vorlageantrag. Die belangte Behörde legte diesen samt der Beschwerde und dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 1. September 2022, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. Februar 2023 und am 10. März 2023 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien bzw. Parteienvertreter anwesend. Als Zeugen wurden der Geschäftsführer der I GmbH (im Folgenden: Zeuge 1), der Ehegatte der Beschwerdeführerin (im

Folgenden: Zeuge 2), der IT-Leiter in K GmbH (im Folgenden: Zeuge 3), der Betriebsratsvorsitzende der I GmbH (im Folgenden: Zeuge 4) und ein freigestellter Personalvertreter der Stadt Linz (im Folgenden: Zeuge 5) befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Bedienstete der Stadt Linz und war vor der gegenständlichen Zuweisung seit 1. Juni 2022 aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Linz vom 24. Mai 2022, kundgemacht am 30. Mai 2022 im Amtsblatt Nr. 10 (im Folgenden: I- Zuweisungsverordnung 2022), der I GmbH zugewiesen.

Ihre Aufgaben in der I GmbH umfassten

- Betreuung der Anwender*innen, Teilprojekte und Integration der Softwareprodukte im Bereich des Betriebssystems und der Office-Systeme (55 %);
- technische und organisatorische Mitarbeit an Projekten (5 %);
- Daten und Exchangeadministration (15 %);
- UGL weite Beratung und Betreuung der Unternehmungen im Bereich Daten- und Exchangeserver (15 %);
- Sonstige Tätigkeiten wie Fax/VoiceMail, 1st und 2nd-Level-Support und Dokumentverwaltung am Server, Vertretung von Anwenderberaterinnen und Produktspezialistinnen im Bereich DBM, Fortbildung, Kenntnisse im Bereich ITIL und ISAE 3401 erwerben sowie definierte Prozesse leben und weiterentwickeln (10 %)

Die L GmbH steht im 100%igen Eigentum der Stadt Linz und hält an der I GmbH 99 % Anteile, die K GmbH (kurz: K) hält 1 % Anteil.

Die K ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der O GmbH (kurz: O).

Mit Gründung der K im Jahr 2015 wurde das von der I GmbH erbrachte IT-Service um die beiden nunmehr der K zugehörigen Krankenhäuser (ehem. X und X) auf Basis der „Rahmenvereinbarung K-IT“ im Jahr 2016 erweitert.

Auf Basis der Machbarkeitsstudie der KPMG vom Oktober 2018 wurde zwischen der K, I GmbH und der O die Vereinbarung zur Umsetzung der

Eigentümerentscheidung IT am 20. Dezember 2019 abgeschlossen und damit die „Rahmenvereinbarung K-IT“ per 31. Dezember 2019 beendet.

Vertraglich wurde eine Umsetzung der Eigentümerentscheidung IT bis 31. Dezember 2022 vereinbart, wonach schrittweise die Übertragung der IT-Services für die K von der I GmbH an die O erfolgte. Die von der I GmbH zu betreuenden Kunden reduzierten sich von ca. 8.000 (2018) auf 2.300. Dieser Übergang von Aufgaben an die O bedingte auch den Wechsel eines Teils des Personals der I GmbH zur O. Die Personalkapazitäten reduzierten sich in der I GmbH um mehr als ein Drittel.

Anfang 2022 gab es die ersten organisatorischen Umstrukturierungen in der I GmbH.

„Kunden“ der I GmbH waren der Magistrat, städtische Betriebe und die K. Die Beschwerdeführerin betreute Anwender*innen aller Kunden. Die von ihr in der I GmbH zu erledigenden Aufgaben veränderten sich qualitativ durch den Wegfall der IT-Services für die K grundsätzlich nicht, jedoch veränderte sich das Ausmaß der Aufgaben durch den Wegfall von mehr als zwei Drittel der Kunden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Linz 1992 - StL. 1992, LGBl. Nr. 7/1992 idgF, lauten:

„§ 51
Zuständigkeit des Magistrates

(1) Die Geschäfte der Stadt sind durch den Magistrat zu besorgen.
(2) Der Magistrat verfügt und entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
(3) Dem Magistrat sind außer den ihm in diesem Gesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben folgende Angelegenheiten vorbehalten:
1. die selbständige Erledigung folgender Geschäfte im Rahmen des inneren Dienstbetriebes:
   […]

e) die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Stadt zugewiesen sind;

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015 – B-ZG 2015, LGBl. Nr. 54/2015 idgF, lauten:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Zuweisung ist die Zurverfügungstellung von in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Oberösterreich oder zur Stadt Linz stehenden Landesbediensteten oder Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an die im Abs. 3 genannten Rechtsträger (Beschäftiger).

(2) Überlasser sind das Land Oberösterreich sowie die Stadt Linz, das seine bzw. die ihre Bediensteten den im Abs. 3 genannten Rechtsträgern (Beschäftiger) zur Dienstleistung zur Verfügung stellt.

(3) Beschäftiger sind die Kepler Universitätsklinikum GmbH, deren allfällige Tochtergesellschaften oder die Muttergesellschaft oder deren Gesamtrechtsnachfolger, die die zugewiesenen Bediensteten (Abs. 1) zur Dienstleistung einsetzen.

(4) Tochtergesellschaft (Abs. 3) ist eine Gesellschaft, die mindestens im 75%-Eigentum

1. der Kepler Universitätsklinikum GmbH, des Landes Oberösterreich, der Stadt Linz, des Bundes, der JKU oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht oder
2. einer Gesellschaft, die zumindest im 75%-Eigentum eines, zweier oder mehrerer in Z 1 genannten Rechtsträger(s) steht.

(5) Muttergesellschaft der Kepler Universitätsklinikum GmbH ist die Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH oder deren Rechtsnachfolger.

§ 3
Zuweisung

[…]

(5) Landesbedienstete oder Bedienstete der Stadt Linz, die

1. der Kepler Universitätsklinikum GmbH oder deren Rechtsnachfolger zugewiesen wurden, können ohne ihre Zustimmung einer allfälligen Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft,
2. einer Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft zugewiesen wurden, können ohne ihre Zustimmung der Kepler Universitätsklinikum GmbH, deren Rechtsnachfolger oder einer allfälligen anderen Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft

zugewiesen werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse gemäß § 92 Abs. 2 Oö. LBG bzw. § 20 Abs. 2 Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002) bzw. ein dienstliches Interesse gemäß § 10 Abs. 2 Oö. LVBG oder gemäß einer dem § 10 Abs. 2 Oö. LVBG gleichartigen dienstvertraglichen Bestimmung daran besteht.

(6) Ein wichtiges dienstliches Interesse bzw. ein dienstliches Interesse gemäß Abs. 5 liegt insbesondere vor

1. bei einer Änderung der Organisation einschließlich des Wegfalls von Arbeitsbereichen der Kepler Universitätsklinikum GmbH, deren Rechtsnachfolger oder allfälligen Tochtergesellschaften oder der Muttergesellschaft, oder
2. wenn die Belassung der bzw. des Bediensteten auf ihrem bzw. seinem bisherigen Arbeitsplatz unvertretbar ist.

§ 4
Ansprüche und Pflichten der zugewiesenen Bediensteten

(1) Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten. Diese haben insbesondere Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge durch das Land Oberösterreich bzw. die Stadt Linz.
[…]“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Landeshauptstadt Linz vom 24. Mai 2022, mit der Bedienstete der Stadt Linz an die I L GmbH zur Dienstleistung zugewiesen werden – I Zuweisungsverordnung 2022, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10 am 30. Mai 2022, lauten:

„§ 2
Zuweisung

Alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Linz stehenden Personen (städtische Bedienstete), die am 31. Mai 2022 an die I L I GmbH zugewiesen sind, werden mit Wirkung zum 1. Juni 2022 an die I L GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

§ 3
Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeit für künftige Zuweisungen städtischer Bediensteter an die I L GmbH sowie die Zuständigkeit zur Aufhebung von Zuweisungen städtischer Bediensteter an die I L GmbH wird auf den Stadtsenat nach Maßgabe dessen Geschäftseinteilung übertragen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.“

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2022 – Oö. StGBG 2022, LGBl. Nr. 50/2002, idgF, lautet:

„§ 20
Versetzung

(1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte (die Beamtin) einer anderen Organisationseinheit zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.
(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht, doch darf dadurch eine Minderung der Bezüge nicht eintreten.
(3) Ist die Versetzung eines Beamten (einer Beamtin) von Amts wegen in Aussicht genommen, ist er (sie) hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm (ihr) freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.
(4) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen."

III.2. Zuständigkeit für die konkrete Zuweisung

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wäre der Stadtsenat gemäß § 3 IKT Zuweisungsverordnung 2022 für die Aufhebung ihrer Zuweisung zur I GmbH zuständig gewesen.

Dazu ist festzuhalten, dass nach dem Spruch des angefochtenen Bescheides „Der angefochtene Bescheid wird abgeändert. Sein Spruch hat zu lauten: Sie werden mit Wirkung vom 01.01.2023 der O G GmbH (OÖG) zur dauernden Dienstleistung zugewiesen." Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Zuweisung der Beschwerdeführerin zur O ist, wofür gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 lit. e StL. 1992 der Magistrat der Stadt Linz zuständig ist. Die I Zuweisungsverordnung 2022 findet für Zuweisungen zur O keine Anwendung.

III.3. Zulässigkeit der konkreten Zuweisung

III.3.1. Nach § 3 Abs. 5 Z 2 Oö. BZ-G 2015 können Bedienstete der Stadt Linz, die einer Tochtergesellschaft zugewiesen wurden, ohne ihre Zustimmung der Muttergesellschaft der K zugewiesen werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse gemäß § 20 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 daran besteht.

Eine Tochtergesellschaft ist nach § 2 Abs. 4 Z 2 Oö. BZ-G 2015 eine Gesellschaft, die mindestens im 75%-Eigentum einer Gesellschaft, die wiederum zumindest im 75%-Eigentum der Stadt Linz steht.

Muttergesellschaft der K GmbH iSd § 2 Abs. 5 leg. cit. ist die O GmbH oder deren Rechtsnachfolger.

III.3.2. Voraussetzung für die Zuweisung der Beschwerdeführerin zur O sind daher eine bestehende Zuweisung zu einer Tochtergesellschaft und ein an der „Neuzuweisung" zur O (Muttergesellschaft der K) bestehendes wichtiges dienstliches Interesse.

Die Beschwerdeführerin war seit 1. Juni 2022 der I GmbH zugewiesen. Die I GmbH steht mit 99 % im Eigentum der L GmbH, welche wiederum im 100%igen Eigentum der Stadt Linz steht, weshalb die I GmbH eine Tochtergesellschaft iSd § 2 Abs. 4 Oö. B-ZG 2015 ist.

III.3.3. Konkret ist die Zuweisung der Beschwerdeführerin zur O ohne ihre Zustimmung zulässig. Jedoch muss daran ein wichtiges dienstliches Interesse iSd § 20 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 bestehen.

Eine sachliche Organisationsänderung kann so ein wichtiges dienstliches Interesse darstellen. Die Eigentümerentscheidung IT, abgeschlossen zwischen der K, I GmbH und O, beinhaltet die schrittweise Übertragung der IT-Services für die K von der I GmbH an die O bis zum 31. Dezember 2022. Die von der I GmbH zu betreuenden Kunden reduzierten sich von ca. 8.000 auf 2.300. Dieser Übergang von Aufgaben an die O bedingte auch den Wechsel eines Teils des Personals der I GmbH zur O. Die Personalkapazitäten reduzierten sich in der I GmbH seit 2018 um mehr als ein Drittel.

Die durch die Eigentümerentscheidung IT bewirkte Organisationsänderung in der I GmbH ist als sachlich zu beurteilen. Sie verfolgt nicht nur den Zweck, die betreffende Personalmaßnahme aus unsachlichen Gründen zu setzen bzw. dem Beamten einen Nachteil zuzufügen (vgl. VwGH 20.11.2018, Ra 2017/12/0125). Ob auch für die Zuweisung zur neuen Dienststelle ein wichtiges dienstliches Interesse bestanden hat, braucht nicht mehr geprüft zu werden (vgl. VwGH 26.05.1993, 93/12/0015).

Die Organisationsänderung in der I GmbH stellt somit ein wichtiges dienstliches Interesse iSd § 20 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 dar.

Die gegenständliche Zuweisung der Beschwerdeführerin zur O war somit zulässig bzw. rechtmäßig, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

III.4. Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass das wichtige dienstliche Interesse in § 3 Abs. 6 Oö. BZ-G 2015 definiert sei und deshalb nicht auf § 38 BDG und § 20 Oö. StGBG 2002 zurückzugreifen sei.

Dazu ist festzuhalten, dass in § 3 Abs. 5 leg. cit. ein wichtiges dienstliches Interesse gemäß § 20 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 konkret festgelegt ist. § 3 Abs. 6 leg. cit. gibt zwei Sachverhalte vor, wann insbesondere ein wichtiges dienstliches Interesse vorliegt. Dies ist aber keine abschließende Aufzählung.

III.5. Da § 4 Abs. 1 Oö. BZ-G 2015 festlegt, dass durch die Zuweisung keine Änderung der dients- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten erfolgt, war darüber im Spruch nicht gesondert abzusprechen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer